

## Konzept

### Kindertagespflege in Burscheid, Kürten und Odenthal



## Inhaltsverzeichnis

<b>Grundlagen und kurze Einführung</b>	<b>5</b>
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Definition Kindertagespflege .....	6
1.4 Erlaubnispflicht.....	6
<b>Der Förderauftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege</b>	<b>7</b>
<b>2 Grundsätze der Förderung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Individuelles Konzept .....	7
2.2 Gruppenzusammensetzung .....	8
2.3 Betreuungszeiten .....	8
2.4 Eingewöhnungszeit .....	8
2.5 Bildungsdokumentation .....	9
<b>3 Angebotsformen und Orte der Kindertagespflege</b> .....	<b>9</b>
3.1 Tagespflege .....	9
3.2 Großtagespflege .....	9
3.3 Hilfen zur Erziehung in Kindertagespflege.....	10
3.4 Ergänzende Kindertagespflege .....	10
3.5 Orte der Kindertagespflege .....	10
3.5.1 <i>Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson</i> .....	10
3.5.2 <i>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</i> .....	10
3.5.3 <i>Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten</i> .....	10
<b>Tagespflegeperson</b>	<b>11</b>
<b>4 Eignungsvoraussetzungen als Tagespflegeperson</b> .....	<b>11</b>
4.1 Persönliche Eignung .....	11
4.1.1 <i>Voraussetzungen für die persönliche Eignung</i> .....	11
4.1.2 <i>Weitere relevante Aspekte der persönliche Eignung</i> .....	11
4.1.3 <i>Erbringung der Nachweise</i> .....	12
4.2 Fachliche Eignung.....	12
4.2.1 <i>für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch</i> .....	12
4.2.2 <i>für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch</i> .....	12
4.2.3 <i>Erbringung der Nachweise</i> .....	12
4.3 Räumliche Eignung.....	13
4.3.1 <i>Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson</i> .....	13
4.3.2 <i>Voraussetzung für eine räumliche Eignung zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen</i> .....	14
4.3.3 <i>Voraussetzung für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten</i> .....	14
<b>5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</b> .....	<b>14</b>
<b>Eltern</b>	<b>15</b>
<b>6 Private und/oder öffentliche Finanzierung</b> .....	<b>15</b>
<b>7 Privater Betreuungsvertrag</b> .....	<b>15</b>
<b>8 Antragsverfahren</b> .....	<b>16</b>
<b>9 Elternbeiträge zur Kindertagespflege</b> .....	<b>16</b>

10	Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege .....	17
<b>Das Jugendamt</b>		<b>17</b>
11	<b>Leistungen des Jugendamtes .....</b>	<b>17</b>
11.1	Erteilung der Pflegeerlaubnis .....	17
11.1.1	<i>Prüfverfahren des Jugendamtes zur Eignungsfeststellung .....</i>	<i>17</i>
11.1.2	<i>Ausstellung der Pflegeerlaubnis .....</i>	<i>18</i>
11.1.3	<i>Kriterien der Nicht-Eignung im Verlauf des Prüfverfahrens.....</i>	<i>18</i>
11.1.4	<i>Entzug der Pflegeerlaubnis .....</i>	<i>19</i>
11.2	Vermittlung von Tagespflegeplätzen .....	19
11.3	Beratung und Begleitung durch das Jugendamt.....	19
11.4	Tagespflegeentgelt.....	20
11.4.1	<i>Sachkosten und angemessene Förderleistung.....</i>	<i>20</i>
11.4.2	<i>Erstattung Unfallversicherung .....</i>	<i>21</i>
11.4.3	<i>Erstattung zu Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung .....</i>	<i>21</i>
11.4.4	<i>Einnahmen-Übersicht.....</i>	<i>21</i>
11.5	Zahlungen im Krankheitsfall, Vertretungsfall und bei Erholungsurlaub .....	21
11.6	Investitionen für Plätze bis 3 Jahre.....	22
11.6.1	<i>Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson.....</i>	<i>22</i>
11.6.2	<i>Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen .....</i>	<i>22</i>
<b>Weiterbildung und Qualitätssicherung</b>		<b>22</b>
12	<b>Qualität .....</b>	<b>22</b>
12.1	Weiterbildung .....	23
12.2	Vernetzung in der Tagespflege .....	23
12.3	Vertretungsgruppen .....	23
12.4	Beratungsangebot zur Unterstützung der Selbstständigkeit .....	24
12.5	Öffentlichkeitsarbeit.....	24
Anlage 1 Literatur		25
Anlage 2 Eingewöhnungsmodell		26
Anlage 3 Elternbeitragstabelle		28
Anlage 4		29
Ablaufverfahren des Jugendamtes zur Eignungsfeststellung		29
Anlage 5 Tagespflegeentgelt		30

## **Abkürzungen**

Im Text verwendete Abkürzungen:

BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
DJI	Deutsches Jugendinstitut
EStG	Einkommensteuergesetz
GewO	Gewerbeordnung
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
KiFöG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
UStd	Unterrichtsstunden
Kita	Kindertageseinrichtungen
OGS	Offene Ganztagsgrundschule

# Grundlagen und kurze Einführung

## 1 Vorbemerkung

Ab dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder ab einem Jahr.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung wurden seit 2007 mit den Neuregelungen durch Bund und Land mit dem KiFöG und dem KiBiz gelegt.

Das KiBiz setzt Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege durch qualifizierte Tagesmütter in ihren Aufgaben und Zielen gleich und verpflichtet sie zu gleichen Grundsätzen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Um dies zu erreichen, wurde das Handlungsfeld der Kindertagespflege im Rheinisch-Bergischen Kreis seit 2008 kontinuierlich weiterentwickelt. Insbesondere die Maßnahmen des Kreises haben dazu geführt, dass bisher jährlich eine Steigerung der Platzangebote in der Kindertagespflege erreicht werden konnte. Vor allem die gesetzliche Anforderung zur Qualifizierung und Professionalisierung der Kindertagespflege hat dazu geführt, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege gezielt durch das Jugendamt zu entwickeln und zu steuern. Die dafür notwendigen Strukturen für Fachberatung und Verwaltung werden zur Verfügung gestellt. So ist es möglich, den ständig veränderten Bedarfen von Familien aus Burscheid, Kürten und Odenthal nach Angeboten für Kinder im Alter unter 3 Jahren bedarfsgerecht zu begegnen.

Die Kindertagespflege hat sich im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes zu einem festen Angebot zur Betreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren entwickelt. Durch die flexiblen Betreuungszeiten wird Erziehungsberechtigten der Wiedereinstieg in den Beruf, vor allem nach dem Erziehungsurlaub, erleichtert. Gleichzeitig ist der Ausbau der Kindertagespflege ein wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung.

Mit der zum 01.08.2013 in Kraft getretenen „Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ (*unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung im Kreistag*) werden auf dem aktuellen Entwicklungsstand der Kindertagespflege abgestimmte Fördergrundlagen gelegt und die Weichen für den weiteren Ausbau gestellt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlagen insbesondere in

- § 5, § 8a, §§ 22 bis 26, § 43, § 72a und § 90 SGB VIII

sowie in den

- §§ 1-4, § 9 Abs.1, § 10 Abs.2 und 4, §11 Abs.1, § 16 Abs.1 Nr.2, § 17, § 18 Abs. 5 KiBiz.

Der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält gem. § 24 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege vor.

### 1.3 Definition Kindertagespflege

Kindertagespflege bietet:

- flexible Betreuungszeiten,
- flexible Wahl des Standortes,
- das Kind kann sich selbst und andere in einer überschaubaren Gruppe erleben,
- individuelle Förderung durch entwicklungsgerechtes Spielmaterial und durch Einbindung in Alltagstätigkeiten.

Kindertagespflege findet in bestimmten Angebotsformen statt: (vergl. Ziff. 3)

- Bei einer einzelnen Tagespflegeperson mit bis zu 5 fremden Kindern zeitgleich,
- In einer Großtagespflegestelle bei 2 bis 3 Tagespflegepersonen und bis zu 9 fremden Kindern.

Kindertagespflege kann stattfinden (vergl. Ziff. 3.5)

- im Haushalt der Tagespflegeperson,
- in anderen geeigneten Räumlichkeiten,
- im Familienhaushalt des Kindes.

Die Tagespflegepersonen begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung. Sie planen pädagogische Angebote, fördern die Bildung der Kinder, ermöglichen ihnen, eigene Erfahrungen zu machen und die Welt kennenzulernen. Die Kinder spielen gemeinsam mit anderen Kindern und lernen im sozialen Miteinander Grundlegendes, um sich in der Gesellschaft zurechtzufinden. Im familienähnlichen Umfeld erfahren Kinder Alltagsbildung, die Voraussetzung für schulische Bildung ist.

### 1.4 Erlaubnispflicht

Laut § 43 SGB VIII benötigt jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Pflegeerlaubnis.

Mit dieser Regelung setzt der Gesetzgeber einen Standard zum Schutz von Kindern. Auch bei Kindertagespflegeverhältnissen, die nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden, besteht die Pflicht des Jugendamtes auf Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis.

Erziehungsberechtigte, die eine Tagespflegevermittlung über das Jugendamt erhalten, gehen davon aus, dass das Betreuungsverhältnis ein öffentliches "Gütesiegel" aufweist. Diesem verständlichen Vertrauen der Erziehungsberechtigten sowie der Forderung des § 22 SGB VIII wird durch die Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Ausstellung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt Rechnung getragen.

Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

# Der Förderauftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege

## 2 Grundsätze der Förderung

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege nach § 22 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in Bezug auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Das zentrale Ziel ist es, die Entwicklung der Bildungs- und Entwicklungsprozesse beim Kind wahrzunehmen, zu begleiten und durch gezielte Impulse zu unterstützen.

Dieser frühkindliche Bildungsprozess ist in erster Linie Selbstbildung und beginnt mit der Geburt. Das heißt, Kinder entwickeln die Strukturen, mit denen sie ihre soziale, geistige und sachliche Welt erfassen, aus ihren selbsttätigen Erfahrungen heraus. Dabei wird das Kind als „Konstrukteur“ seiner eigenen Umwelt wahrgenommen, welches über außerordentliche Selbstbildungspotentiale verfügt, ein individuelles Lerntempo besitzt und sich durch die wahrnehmende Begleitung und Beobachtung der Tagespflegeperson zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann. Um sich an diesen Bildungsprozessen beteiligen zu können, brauchen Kinder eine vertrauensvolle und tragfähige Bindung an ihre Tagespflegeperson. Bei der Förderung dieser frühkindlichen Bildungsprozesse spielt gleichzeitig die räumliche Umgebung eine wesentliche Rolle.

Fazit: Durch Spiel, der Bindung an die Tagespflegeperson, dem sozialen Miteinander mit anderen Kindern und einer vorbereiteten und sinnanregenden räumlichen Umgebung haben Kinder die Möglichkeit sich in der Kindertagespflege selbstwirksam zu entwickeln und zu bilden.

Der Förderauftrag berücksichtigt dazu pädagogische und psychologische Erkenntnisse aus

- der Entwicklungspsychologie (u.a. Jean Piaget),
- der Bindungstheorie (u.a. John Bowlby),
- der Pädagogik der Frühen Kindheit (u.a. Emmi Pikler, Maria Montessori, Gerd E. Schäfer),
- aktuellen Feststellungen zur Raumgestaltung im frühpädagogischen Bereich (u.a. Reggio)

und wertet diese Erkenntnisse als bedeutsam und förderwürdig (Literatur siehe Anlage 1).

### 2.1 Individuelles Konzept

Die Tagespflegepersonen erstellen im Rahmen der „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des DJI für das Abschluss-Kolloquium ein individuelles Konzept ihres Betreuungsangebotes.

Im Konzept sind neben formalen Aspekten (Lebenslauf, Betreuungszeiten, Tagesablauf) besonders die persönliche und spezifische pädagogische Ausrichtung der Tagespflegeperson formuliert.

Das Konzept richtet sich direkt an die Erziehungsberechtigten, um bereits vor/beim Erstgespräch einen persönlichen Eindruck vermitteln zu können und um ins Gespräch zu kommen. Dadurch können Unsicherheiten, Fragen und gegenseitige Erwartungshaltungen direkt transparent gemacht und besprochen werden.

Diese Transparenz ist oftmals ein wichtiger Baustein, um eine gelungene Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson entstehen zu lassen und dient letztendlich dem Wohl des Kindes.

## 2.2 Gruppenzusammensetzung

Durch kleine Gruppengrößen ist die Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten, Kind und Kindertagespflegeperson familiär gestaltet. Sie erleichtert vielen Kindern den ersten Einstieg in eine fremde Betreuungssituation und auch den Umgang mit anderen Kindern.

Eine besondere Anforderung für das Betreuungsangebot und die Gruppenzusammensetzung in der Tagespflegestelle ergibt sich aus der flexiblen Betreuung, die im Kontext der flexibilisierten Arbeitsverhältnisse der Erziehungsberechtigten zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Aufgabe der Kindertagespflege ist es, angemessene Betreuungsstrukturen und Gruppensammensetzungen zu schaffen und bereitzustellen, damit das Kind von den anderen Kindern profitieren kann, sein Interesse an der sozialen Interaktion unterstützt wird und sein Wunsch nach Anschluss, Gemeinsamkeit und Verbundenheit erfüllt werden kann.

## 2.3 Betreuungszeiten

Bei den Betreuungszeiten sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Grundsätzlich richtet sich der Umfang der täglichen Betreuungszeit nach dem individuellen Bedarf.

Die Betreuungszeiten orientieren sich oftmals auch an den eigenen persönlichen und familiären Verhältnissen der Tagespflegeperson. Die Tagespflegepersonen kommunizieren dem Jugendamt ihre Betreuungszeiten, so dass diese bei der Vermittlung von Tagespflegeplätzen (siehe Ziffer 11.2) vorliegen und mit der Betreuungsanfrage der Erziehungsberechtigten abgeglichen werden können.

## 2.4 Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege beginnt die Eingewöhnungszeit. Diese ermöglicht dem Kind, aber auch den Erziehungsberechtigten, sich auf die neue Situation einzulassen und behutsam eine vertrauensvolle Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen. Wichtig ist, dass sich die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson im engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über den Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen.

Die Eingewöhnungsphase ist ein wesentlicher Qualitätsbaustein in der Kindertagespflege und nimmt Zeit in Anspruch. Sie kann zwischen 6 Tagen und 3 Wochen dauern.

Das Kind steht dabei mit seinem individuellen Tempo und Bedürfnis im Vordergrund. Die aktuelle Bindungsforschung geht davon aus, dass Bindung nicht ohne Bindung funktioniert. Nur durch eine vertrauensvolle und tragfähige Bindung kann sich das Kind auf lange Sicht an Bildungsprozessen beteiligen.

Gleichfalls bietet die Eingewöhnungsphase auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind im engen Dialog mit der Tagespflegeperson zu beobachten, sich selbst an die Ablösung zu gewöhnen und eine Erziehungspartnerschaft mit der Tagespflegeperson aufzubauen.

Das Setting (Gruppengröße, Betreuungsschlüssel) der Kindertagespflege ermöglicht dem Kind, sich in einem kleinen Rahmen mit einer hohen Aufmerksamkeitsspanne seitens der Tagespflegeperson mit der neuen Situation vertraut zu machen.

Für die Eingewöhnungszeit wird der Tagespflegeperson pro Kind eine Eingewöhnungspauschale von 150 € gezahlt. Die Eingewöhnung ist vor Beginn der bewilligten Tagespflege zu leisten.

Das Institut für angewandte Sozialisationsforschung (infans) in Berlin hat 2001 das sogenannte infans-Modell (Berliner Modell) entwickelt, welches mittlerweile in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gleichermaßen umgesetzt wird und aktuellen bindungstheoretischen Erkenntnissen der frühkindlichen Entwicklung Rechnung trägt.

Die Tagespflegepersonen sind durch den Qualifizierungskurs der Kindertagespflege mit dem infans-Modell vertraut und gestalten die Eingewöhnungsphase nach den Erkenntnissen der Bindungsforschung (siehe Anlage 2).

## **2.5 Bildungsdokumentation**

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege schließt das regelmäßige Beobachten der Entwicklung der Bildungsprozesse des einzelnen Kindes sowie die Dokumentation als unverzichtbare Bestandteile der Betreuungsarbeit ein.

Dabei ist das zentrale Ziel, ein umfassendes Bild von der Entwicklung eines Kindes zu erhalten. Tagespflegepersonen sollen die individuellen Voraussetzungen, Interessen und den Entwicklungsprozess der betreuten Kinder erkennen können, diese Erkenntnisse in der Bildungsarbeit aufgreifen und fördern. Der dialogische Austausch und die Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten bildet dabei einen wichtigen Baustein der Zielformulierung des Bildungs- und Förderauftrages.

Mit Zustimmung und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Bildungsdokumentation der Tagespflegeperson über die Erziehungsberechtigten an die Kindertageseinrichtung weitergegeben werden.

## **3 Angebotsformen und Orte der Kindertagespflege**

In der Kindertagespflege gibt es eine Vielfalt an Betreuungs- und Angebotsformen. Differenzierte Angebotsformen müssen sich dabei an den Bedarfslagen der Familien orientieren, sollen dem Auftrag der Kindertagespflege bezüglich der Dynamik von Erziehung, Bildung und Betreuung, den individuellen Bedürfnislagen der Kinder, der Stabilität von Bindungsmöglichkeiten zu Erwachsenen und Kindern sowie den Anforderungen einer partnerschaftlichen Kooperation mit den Erziehungsberechtigten gerecht werden.

### **3.1 Tagespflege**

In der häufigsten Betreuungs- und Angebotsform der Kindertagespflege, bereut eine Tagespflegeperson in ihren eigenen privaten Haushalt. Sie kann ebenfalls in anderen geeigneten Räumen oder dem Haushalt der Eltern stattfinden.

Dabei befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Erlaubnis kann auf Antrag im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

### **3.2 Großtagespflege**

Möglich ist ein Zusammenschluss von maximal drei Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle. Diese dürfen insgesamt höchstens neun Kinder betreuen. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen ist nicht zulässig. Die Kinder müssen durch die Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet sein. Jede Tagespflegeperson bedarf einer eigenen Pflegeerlaubnis. Die Räume müssen besonderen Eignungskriterien genügen (vergl. Ziff. 4.3).

Die besondere Form der Großtagespflege bietet Kindern den Vorteil, dass sie innerhalb der größeren Gruppe ihre Spielpartner individueller aussuchen können, als es in der etwas kleineren Gruppenzusammensetzung der Kindertagespflege bei einer Tagespflegeperson möglich ist. Dennoch bietet die Gruppengröße von maximal neun Tageskindern einen überschaubaren und festen Rahmen, um den Kindern gemäß dem Förderauftrag gerecht zu werden.

### **3.3 Hilfen zur Erziehung in Kindertagespflege**

Kindertagespflege auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII kann gewährt werden, wenn Kinder in besonders belasteten Familien leben und dort die für ihre Entwicklung notwendige Förderung nicht erhalten.

Die Feststellung der Notwendigkeit der Hilfen zur Erziehung durch Kindertagespflege (HzE-Kindertagespflege) wird im Zuständigkeitsgebiet durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.

Dies sind in der Regel Fälle, die in den Bereich der Hilfen zur Erziehung und/oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder gemäß der §§ 27, 35a einzuordnen sind.

Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung ist in der Regel eine Leistung nach § 32 SGB VIII „Erziehung in einer Tagesgruppe“:

Es gelten spezielle Voraussetzungen. Die Tagespflegperson benötigt zur Übernahme einer HzE-Kindertagespflege eine spezifische, zusätzliche Qualifikation. In der Erbringung dieser Leistung wird die Tagespflegperson für den ASD tätig und erhält ein besonderes Entgelt. Grundlage bildet das „Konzept zur Kindertagespflege als besonderes Förderungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder“ – kurz „HzE-Kindertagespflege“.

### **3.4 Ergänzende Kindertagespflege**

Eine ergänzende Tagespflege bzw. die Abdeckung von Randzeiten wird notwendig, wenn die Öffnungszeiten von anderen Betreuungsangeboten, wie Kindertageseinrichtungen oder Offener Ganztagsgrundschule (OGS), zur Abdeckung des Betreuungsbedarfes der Erziehungsberechtigten nicht ausreichen. Dies trifft laut Elternbefragung in 2009 für ca. ein Viertel der Familien zu.

In Burscheid, Kürten und Odenthal werden die nachzuweisenden Betreuungsbedarfe in ergänzender Tagespflege ab fünf Stunden/Woche gefördert.

### **3.5 Orte der Kindertagespflege**

Die oben genannten Angebotsformen können an drei verschiedenen Orten vorgehalten werden.

#### *3.5.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegperson*

In der häufigsten Form der Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Tagespflegperson betreut. Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich.

Die Tätigkeit wird meist als selbstständige Arbeit ausgeübt.

#### *3.5.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen*

Die Betreuung kann auch in anderen geeigneten Räumen (z.B. im Kindergarten, in angemieteter Wohnung, in Gewerberäumen) erfolgen. Eine Pflegeerlaubnis ist erforderlich und besondere Kriterien der räumlichen Eignung sind zu erfüllen.

#### *3.5.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten*

Ist die Tagespflege privat vereinbart und die Tagespflegperson von den Erziehungsberechtigten weisungsabhängig, besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Erziehungsberechtigten sind die Arbeitgeber. Diese Tagespflegperson, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" bezeichnet. Für diese Tätigkeit benötigt sie keine Pflegeerlaubnis oder besondere Qualifikation (Ausnahme von Ziff. 1.4).

Wenn allerdings außer den Kindern der Familie noch zusätzliche Tageskinder in den Privathaushalt aufgenommen werden sollen, ist hierfür eine Pflegeerlaubnis und die Prüfung der räumlichen Eignung durch das Jugendamt notwendig.

Auch wenn die Erziehungsberechtigten eine Förderung der Tagespflege im eigenen Haushalt beim Rheinisch-Bergischen Kreis beantragen möchten, setzt dies voraus, dass eine Erlaubnis erteilt wurde.

# Tagespflegeperson

## 4 Eignungsvoraussetzungen als Tagespflegeperson

Das Anforderungsprofil der Tagespflege erfordert von den BewerberInnen ein hohes Maß an Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, eine empathische und zugewandte Grundhaltung Menschen gegenüber, sowie die Bereitschaft sich weiter zu qualifizieren.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignungsvoraussetzung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter*“ in der aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Dabei untergliedern sich die Eignungsvoraussetzungen für eine Kindertagespflegeperson in drei Kategorien: der persönlichen, der fachlichen und der räumlichen Eignung.

### 4.1 Persönliche Eignung

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Tagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen.

#### 4.1.1 Voraussetzungen für die persönliche Eignung

1. Ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse; auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ -§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG,
6. es sind aktuell keine Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt,
7. es liegen aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vor.

#### 4.1.2 Weitere relevante Aspekte der persönlichen Eignung

8. Eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Kindern,
9. eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
10. Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
11. liebevoller Kontakt mit Kindern,
12. Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung,
13. eine positive Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen und zur eigenen Person,
14. Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen und Lebensentwürfen,
15. Bereitschaft, sich auf Erziehungspartnerschaften mit den Erziehungsberechtigten einzulassen,
16. physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit,
17. Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Ausgeglichenheit,
18. Organisationsfähigkeit,
19. Kooperationsfähigkeit,
20. Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,
21. Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils.

#### 4.1.3 Erbringung der Nachweise

Zur Überprüfung der persönlichen Eignung sind folgende Nachweise erforderlich:

##### Erweitertes Führungszeugnis

Für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses stellt das Jugendamt der Tagespflegeperson einen Vordruck zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt) aus. Das erweiterte Führungszeugnis („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und 30 Abs. 5 BZRG) muss für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben, angefordert werden.

Die Führungszeugnisse sind alle 5 Jahre erneut vorzulegen.

Die Kosten der erweiterten Führungszeugnisse liegen bei der Tagespflegeperson.

##### Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben, haben eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Gesundheitszeugnisse sind alle 5 Jahre erneut vorzulegen.

Eventuelle Kosten der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung liegen bei der Tagespflegeperson.

## 4.2 Fachliche Eignung

Eine gute Qualifikation bildet die Basis für ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot und die Professionalisierung des Tätigkeitsprofils einer Tagespflegeperson.

Um diese Professionalisierung zu erreichen, gilt als Voraussetzung für eine fachliche Eignung die Erlangung des „Zertifikates Qualifizierte Tagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum des DJI.

#### 4.2.1 für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch

1. die erfolgreiche Teilnahme an der "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI- Curriculum – Grundkurs - 80 UStd (Stand 2013),
2. einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder – 16 UStd (Stand 2013),
3. einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ – 6 UStd (Stand 2013),
4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
5. die erfolgreiche Teilnahme an der "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI- Curriculum - Aufbaukurs – 80 UStd (Stand 2013).

Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.

#### 4.2.2 für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch

1. die erfolgreiche Teilnahme an der "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI- Curriculum – Grundkurs - 80 Ustd. (Stand 2013),
2. einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder - 16 Ustd (Stand 2013),
3. einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ – 6 Ustd. (Stand 2013),
4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

#### 4.2.3 Erbringung der Nachweise

##### Erste-Hilfe-Kurs

Der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder wird im Rahmen des Grund-  
Qualifizierungskurses absolviert.

Der Teilnahme-Nachweis ist vorzulegen.

Der Kurs muss alle 3 Jahre aufgefrischt werden.

Die Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung sind in der Kursgebühr enthalten. Auffrischungen  
werden kostenlos angeboten.

#### Qualifizierung

Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ des „Tagesmütter Bundesverbandes für Kin-  
derbetreuung in Tagespflege e.V.“ ist vorzulegen.

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bei der  
Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugend-  
amtes des Rheinisch-Bergischen Kreises, bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je  
Kurs, erstattet (maximale Erstattung je Kurs 280 Euro).

#### Qualifizierung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ (§ 8a SGB VIII)

Die Qualifizierung wurde von den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-  
bund des Rheinisch-Bergischen-Kreises entwickelt und als Bestandteil in die Qualifizie-  
rungskurse "Qualifizierung in der Kindertagespflege" nach DJI- Curriculum integriert.

Der Teilnahme-Nachweis ist vorzulegen.

Die Kosten der Qualifizierung sind in der Kursgebühr enthalten.

#### Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

Die Schulung findet im Rahmen der Qualifizierungskurse "Qualifizierung in der Kindertages-  
pflege" nach DJI- Curriculum statt.

Der Teilnahme-Nachweis ist vorzulegen.

### **4.3 Räumliche Eignung**

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und  
die ihnen eine ungefährdete, entspannte und sinnanregende Entwicklung ermöglichen. Kin-  
der brauchen Entfaltungsmöglichkeiten, die ihnen Raum geben, ihre Selbstbildungspotenzia-  
le frei zu entwickeln. Der Raum wird zum Teil des pädagogischen Konzeptes der Tagespfle-  
geperson. Daraus ergibt sich die Konsequenz, die Räume entsprechend in den Blick zu  
nehmen, sich mit ihren verschiedenen (pädagogischen) Funktionen auseinanderzusetzen  
und entsprechend zu gestalten.

Die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen dem Jugendamt Rückschlüsse bei  
der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Alters-  
stufen sie aufnehmen kann.

#### *4.3.1 Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tages- pflegeperson*

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in den jeweils aktuell gültigen Fassun-  
gen werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes  
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt, und von Tieren geht keine Gefahr aus.
8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt wer-  
den.
9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.

10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
11. Wohnen der Familie und Kindertagespflege sind sinnvoll miteinander abgestimmt.
12. Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
13. Die Spielmaterialien ermöglichen dem Alter und Entwicklungsstand der Kind angemessen fördernde und anregende Erfahrungen.
14. Die Räume sind sauber, atmosphärisch offen, hell und freundlich sowie praktisch eingerichtet.
15. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.

#### 4.3.2 Voraussetzung für eine räumliche Eignung zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind neben den oben genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m<sup>2</sup> Spielfläche zur Verfügung.
2. Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern zeitgleich steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm (1 Gruppenraum, 1 Schlafräum, 1 Küche, 1 Badezimmer) zur Verfügung.
3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.

#### 4.3.3 Voraussetzung für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Erziehungsberechtigten und ohne gesonderte Prüfung durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Ziff. 4.3 erfolgen.

## 5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson hat hinsichtlich des Jugendamtes gemäß. § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII eine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht.

So ist die Tagespflegeperson verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu gehören:

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
2. Wechsel des Betreuungsortes,
3. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
4. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
5. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
6. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hierbei ist das Verfahren der Arbeitshilfe „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ einzuhalten.

Ferner wird zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen (s. auch Ziff. 7).

Sofern die Tagespflegeperson Tageskinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebietes betreuen will, hat sie vor Aufnahme der Kinder die Zustimmung des Jugendamtes einzuholen.

# Eltern

## 6 Private und/oder öffentliche Finanzierung

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege können privat von den Erziehungsberechtigten oder öffentlich gefördert finanziert werden.

Bei der privat finanzierten Form vereinbaren Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson gemeinsam die Höhe der Betreuungskosten und Betreuungsumfang und –inhalte.

Die Vereinbarungen werden im privaten Betreuungsvertrag festgehalten.

Bei der öffentlich geförderten Form ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten an das Jugendamt notwendig.

Eine Förderung ist möglich,

- ab einem wöchentlichen Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden sowie
- als ergänzende Kindertagespflege zu anderen Kinderbetreuungsangeboten (z.B. Kita, OGS) ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden,
- sofern davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als 3 Monate erforderlich ist.

In folgenden Fällen ist der Betreuungsbedarf nachzuweisen:

- Betreuung von Kindern unter einem Jahr,
- Betreuungsbedarfe über 45 Std./Woche hinaus,
- Ergänzende Tagespflege,
- Betreuung zu Sonderzeiten (z.B. am Wochenende, über Nacht).

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes ein Entgelt vom Jugendamt.

Die Höhe des Entgelts und die Förderbedingungen richten sich nach der „Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 7 Privater Betreuungsvertrag

Ein privater Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten ist in jedem Fall abzuschließen.

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der die formale Seite des Betreuungsverhältnisses regelt. Außerdem werden wichtige Punkte hinsichtlich der Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) des Kindes und der Zusammenarbeit der beiden Vertragspartner, die der genauen Absprache bedürfen, festgehalten, um spätere Missverständnisse oder Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Gegenstand des Vertrages sind

- Informationen über das Tageskind,
- Bildungsgrundsätze der Tagespflege,
- die Betreuungszeiten und –orte,
- Essensgeld und andere Zuzahlungen,
- Absprachen zu Urlaub, Krankheit und Vertretung,
- die Leistungen der Tagespflegeperson / der Erziehungsberechtigten,
- Auskunftspflicht, Schweigepflicht,
- besondere Absprachen/Abmachungen,
- Kündigungsfristen.

Für jedes Tageskind wird ein eigener Betreuungsvertrag abgeschlossen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Außerdem benötigt die Tagespflegeperson eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten (z.B. zur Mitnahme des Kindes im PKW, Abholung von der Kita, Notfälle). Ein Mustervertrag wird durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt.

## **8 Antragsverfahren**

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege beim Jugendamt.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie wird für maximal ein Jahr, längstens bis zum 31.07. (analog Ende des Kindergartenjahres) ausgesprochen. Die Bewilligung legt die Tagespflegeperson und den Umfang der Betreuungszeit fest.

Einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson.

Ein Antrag auf Fortführung muss mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten diesen Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## **9 Elternbeiträge zur Kindertagespflege**

Wie bei der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesstätten beteiligen sich die Erziehungsberechtigten bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege an den Kosten.

Die Höhe des Elternbeitrags hängt vom Familieneinkommen, dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang ab und richtet sich nach der „Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung (Elternbeitragstabelle s. Anlage 3).

Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beträge für:

- das Essensgeld der Tageskinder, (empfohlen wird ein Satz von 3,50 - 4,50 € pro Tag und Kind bei einer Ganztagesbetreuung),
- eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
- die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, erhöhte Mietkosten in „anderen geeigneten Räumen) und
- bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder).

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuelle Regelungen im privaten Betreuungsvertrag zu treffen .

Um die Zugänglichkeit der Kindertagespflege für alle Kinder zu sichern, sind über die o.g. Beiträge hinaus weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig.

Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf öffentliche Förderung.

## **10 Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege**

Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt wurde und die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt.

Ob die Kinder in öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege betreut werden, ist unerheblich.

## **Das Jugendamt**

### **11 Leistungen des Jugendamtes**

Gemäß § 79 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung für den Auf- und Ausbau eines qualifizierten Kindertagespflegeangebotes beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die lokale Steuerung des Angebots „Kindertagespflege“ findet statt

- im Rahmen der Jugendhilfeplanung (u.a. Abbildung der Angebotsstruktur, Ermittlung von Bedarf, Entwicklung von Qualitätsleitlinien, Fortschreibung der Entgeltstruktur und der Elternbeitragssatzung),
- bei der Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
- bei der Kooperation mit freien Trägern, der kommunenübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern, dem Landesjugendamt, Bildungsträgern und sonstigen Institutionen im Rahmen der Kindertagespflege,
- im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit für die Kindertagespflege.

Weitere Leistungen des Jugendamtes sind:

- die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen und der räumlichen Eignung,
- die Erteilung und regelmäßige Überprüfung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- die Begleitung und Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen während des Pflegeverhältnisses,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

#### **11.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis wird vom Jugendamt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erteilt.

##### *11.1.1 Prüfverfahren des Jugendamtes zur Eignungsfeststellung*

Die Eignungsfeststellung findet systematisch in mehreren Schritten statt, alle Schritte werden dokumentiert (s. Anlage 4).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräche mit dem Jugendamt, Hausbesuche, Hospitationen (sowohl der Fachberatung in der Tagespflegestelle als auch der/des Bewerbers/in in Tageseinrichtungen für Kinder), Prüfung der vorgelegten Nachweise und ggf. Zielvereinbarungen.

Ist die Eignung festgestellt, ergeht mit der Pflegeerlaubnis ein schriftlicher rechtsmittelfähiger Bescheid.

Die Eignungsfeststellung ist mit der Ausstellung der Pflegeerlaubnis nicht beendet. Die tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung bei aktiven Tagespflegepersonen stellt die Qualität der Betreuung und das Wohl der Kinder sicher.

#### *11.1.2 Ausstellung der Pflegeerlaubnis*

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung (vergl. Ziffer 4.) erfüllt sein.

Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach Ziff. 4 wird erneut durchgeführt.

Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis

- auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
- mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden,

wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege oder der Stand der Qualifikation noch nicht ausreichend sind.)

Dies wird im Einzelfall mit der betreffenden Tagespflegeperson im Vorfeld besprochen und schriftlich fixiert.

#### *11.1.3 Kriterien der Nicht-Eignung im Verlauf des Prüfverfahrens*

Sollten im Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens Zweifel an der Eignung der angehenden Tagespflegeperson aufkommen, werden diese in einem gemeinsamen Gespräch vom Jugendamt angesprochen und begründet. Die Nicht-Eignung wird vom Jugendamt durch Benennung sachlicher und fachlicher Aspekte und der Dokumentation der Eignungsfeststellung begründet. Die Feststellung der Nicht-Eignung ergeht in einem schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Als Kriterien einer Nicht-Eignung im Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens gelten zum Beispiel:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII,
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie,
- Verweigerung der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft im Jugendamt, z.B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen,
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Tagespflegepersonen,
- Verweigerung der Vorlage des Sprachzertifikats Deutsch B1,
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt,
- Rauchen in den Betreuungsräumen auch bei Anwesenheit der Kinder,
- In der Familie der Tagespflegeperson sind aktuell Hilfen zur Erziehung eingesetzt oder es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

Die genannten Kriterien der Nicht-Eignung stimmen mit den gesetzlichen Vorgaben zur Eignung bzw. Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen überein.

#### 11.1.4 Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor oder erfüllt die Tagespflegeperson nicht die mit der Erlaubniserteilung verbundenen Auflagen, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Überprüfungsprozess ein.

Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.

Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

### 11.2 Vermittlung von Tagespflegeplätzen

Die Fachberatung des Jugendamts berät Erziehungsberechtigte individuell, um eine möglichst passende Tagespflegestelle vermitteln zu können. Hierbei stehen das Wohl des Kindes, der Willen der Erziehungsberechtigten und die Ressourcen der Tagespflegeperson im Mittelpunkt.

Das Jugendamt schlägt den Erziehungsberechtigten passende Tagespflegepersonen vor. Danach können sich beide Seiten – meist bei einem Hausbesuch – gegenseitig kennenlernen. Die Entscheidung, welche Tagespflegeperson als passend erachtet wird, liegt bei den Erziehungsberechtigten, die Entscheidung das Kind aufzunehmen bei der Tagespflegeperson.

Die Vermittlung durch das Jugendamt umfasst folgende Aspekte:

- Beratung und Aufklärung in allen Fragen (inhaltlich, finanziell, formal) der Kindertagespflege (und anderer Betreuungsangebote). Dafür steht die Fachberatung telefonisch und persönlich zur Verfügung. Informationsmaterial und Vordrucke werden den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.
- Aufnahme der für die Vermittlung wesentlichen Aspekte
- Herstellung eines Kontakts zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen
- Unterstützung beim Zustandekommen eines dauerhaften und passenden Betreuungsverhältnisses
- Fortwährende Begleitung des vermittelten Betreuungsverhältnisses im Rahmen der fachlichen Beratung

Die einzelnen Tagespflegepersonen können als selbstständig Tätige für ihr Angebot zusätzlich individuell werben (z.B. über Aushänge, Flyer, Internetbörsen).

### 11.3 Beratung und Begleitung durch das Jugendamt

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Diese fachliche Beratung und Begleitung durch das Jugendamt ist für eine qualifizierte und motivierte Tagespflege unbedingt erforderlich. Sie hilft, grundsätzliche Informationen über das Angebot zu vermitteln und fördert das Zustandekommen stabiler Betreuungsverhältnisse.

Bei einem Tagespflegeverhältnis kommen zwei unterschiedliche Parteien zusammen und müssen ihre gegenseitigen Erwartungen, ihre Kooperation und Erziehungspartnerschaft regelmäßig miteinander abstimmen.

Inhalte der Beratung für Tagespflegepersonen

- Beratung und Begleitung während des Prozesses der Eignungsfeststellung,
- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen,
- Unterstützung, Anregungen und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln zu befruchten und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern, z.B. durch Information über aktuelle pädagogische Fachthemen,

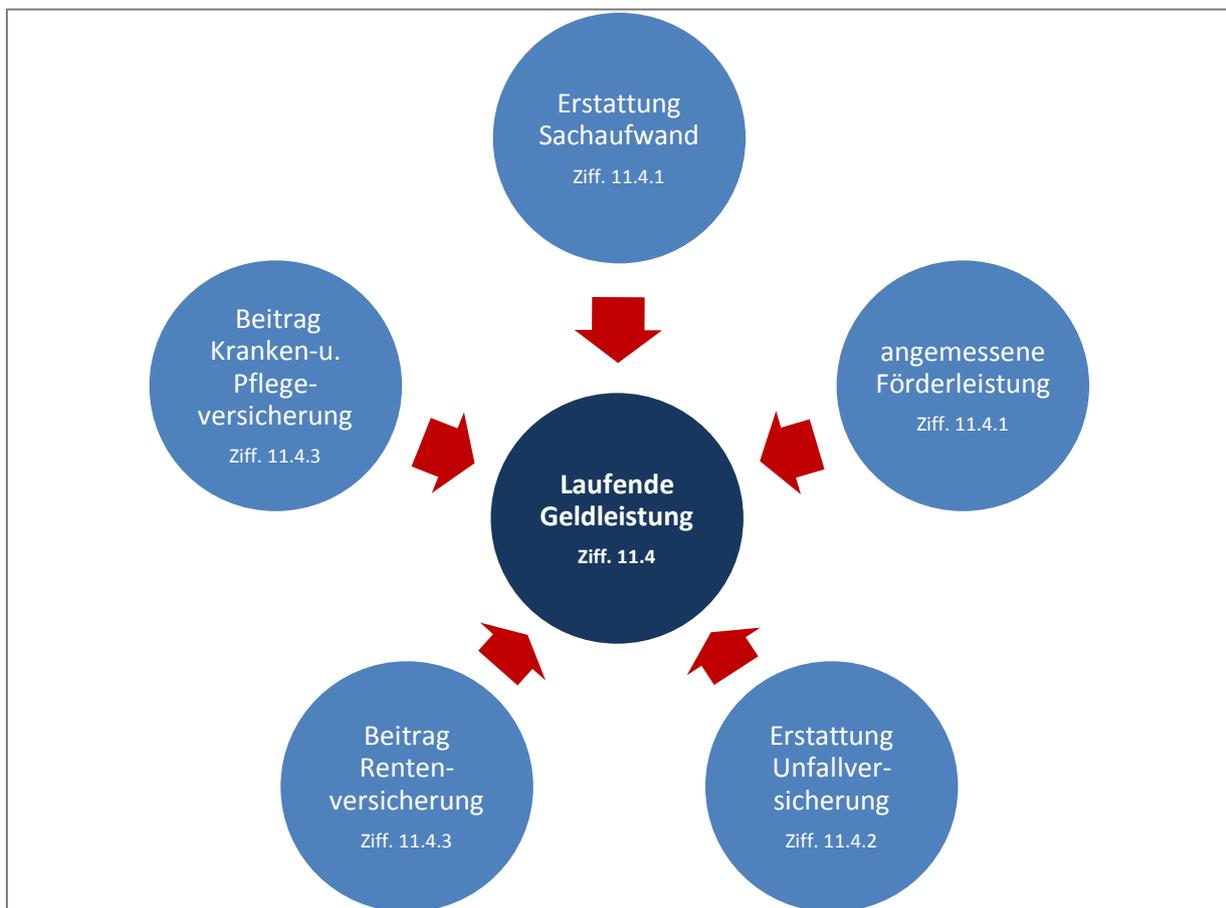
- persönliche Gespräche in Form von Hausbesuchen,
- Organisation regelmäßiger regionaler und überregionaler Netzwerktreffen,
- Vermittlung von Tagespflegekindern,
- Moderation und Mentoring bei Konfliktsituationen zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, um stabile Betreuungsverhältnisse zum Wohle des Kindes zu erhalten bzw. zu überprüfen.

#### Inhalte der Beratung für Erziehungsberechtigte

- Vermittlung und Beratung bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson
- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge
- Beratung bei der Antragstellung auf Kindertagespflege
- Moderation und Mentoring bei Konfliktsituationen

### 11.4 Tagespflegeentgelt

Bei der öffentlichen Finanzierung der Tagespflege, setzt sich die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII aus mehreren Elementen zusammen:



#### 11.4.1 Sachkosten und angemessene Förderleistung

Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen „Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug“ erstattet.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus

1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
2. der individuellen Erfahrungsstufe,
3. dem Umfang der Betreuungsstunden,
4. der Anzahl der betreuten Kinder.

Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderleistung ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einer Monatspauschale zusammengefasst.

Die Monatspauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson durch das Jugendamt überwiesen.

Die Höhe wird durch die „Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ bestimmt. (Entgelttabelle s. Anlage 5).

#### *11.4.2 Erstattung Unfallversicherung*

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung (BGW) durch das Jugendamt übernommen.

Eine Erstattung wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Burscheid, Kürten oder Odenthal betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes betreuen.

#### *11.4.3 Erstattung zu Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung*

Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Burscheid, Kürten oder Odenthal betreut wird. Zur Zeit wird der hälftige Beitrag durch das Jugendamt erstattet.

Hierbei werden

1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.

Die Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden. Beitragszahlungen sind spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

#### *11.4.4 Einnahmen-Übersicht*

Zur erleichterten Nachweisführung z.B. gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträgern erhalten die Tagespflegepersonen auf Anforderung eine Übersicht der jährlich ausbezahlten Förderbeträge vom Jugendamt.

### **11.5 Zahlungen im Krankheitsfall, Vertretungsfall und bei Erholungsurlaub**

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse. Bei privaten Pflegeverhältnissen wird empfohlen, hierzu zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten eine Regelung im Betreuungsvertrag zu treffen.

Die laufende Geldleistung wird, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu drei Wochen,
2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen. Die Tagespflegeperson legt ab dem vierten Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest vor.
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 24 Werktagen im Kalenderjahr.

Betreuungsfreie Zeiten sind zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.

Vertretungskräfte erhalten für nachgewiesene Vertretungsfälle ab dem vierten Tag Zahlungen entsprechend ihres Tagespflegeentgeltes. (vergl. Ziffer 12.3.). Die Finanzierung einer Vertretung während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen ist ausgeschlossen.

### **11.6 Investitionen für Plätze bis 3 Jahre**

Zum Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder stehen dem Jugendamt Investitionsmittel aus Förderungen des Bundes und des Landes zur Verfügung. Diese können auch für die Kindertagespflege eingesetzt werden und stehen nach aktueller Rechtslage bis 2014 zur Verfügung.

Um die Tagespflegepersonen bei dem Aufbau ihres Tätigkeitsprofils zu unterstützen, können Zuschüsse zu Bau- und Ausstattungskosten gestellt werden. Allerdings werden nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt, die durch das Jugendamt vermittelt werden oder worden sind.

Gefördert werden Anschaffungen, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Kindertagespflege erforderlich sind, z.B. Wickelkommode, Kinderbettchen, altersgemäßes Spielzeug und Bücher, Turn- und Krabbelmatten, Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Steckdosenabsicherung, Treppengitter) oder Kosten für Renovierungsarbeiten.

Dabei wird unterschieden in

#### *11.6.1 Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson*

- Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.
- die Förderung beläuft sich aktuell (Stand 2013) auf 500,- Euro/Platz,
- damit verbunden ist eine Zweckbindung von 5 Jahren.

#### *11.6.2 Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen*

- **Ausstattung**  
1.700,- Euro/pro Platz für Ausstattung der Räumlichkeiten (Stand 2013),
- **An- und Umbau**  
5.100,- Euro/pro Platz (Stand 2013).

Die Tagespflegeperson muss die Mittel beim Jugendamt beantragen.

Das Jugendamt prüft die Angemessenheit des Antrages ( bei An- und Umbau unter Hinzuziehung des Bauamtes) und ob gegebenenfalls ein Eigenanteil zu leisten ist.

Die Förderung aller investiven Maßnahmen erfolgt gem. der *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren* (RdErl. Des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09. Mai 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel unterliegen einer Zweckbindung für die Kindertagespflege von 5 Jahren.

## **Weiterbildung und Qualitätssicherung**

### **12 Qualität**

Zur Sicherung der Qualität der Kindertagespflege sind feste Bausteine installiert. Darüber hinaus wird die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege kontinuierlich betrieben.

### **12.1 Weiterbildung**

Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln, ist die Teilnahme an thematischen Weiterbildungen auch nach der Grund- und Aufbauqualifizierung im Rahmen von mindestens 20 UStd pro Jahr (Stand 2013) verpflichtend.

Bei Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss von 50 € (Stand 2013) zum Auslagenersatz an die Tagespflegeperson gezahlt.

Im Rahmen der thematischen Weiterbildungen werden für Tagespflege relevante Themenfelder aufgegriffen (z.B. „Raumgestaltung in der Kindertagespflege“, „Sprachförderung für Kinder U3“, „Steuern und Sozialversicherung“, „Supervision und Fallbesprechung“).

### **12.2 Vernetzung in der Tagespflege**

Kennzeichnend für die Kindertagespflege ist die Situation, dass die Tagespflegeperson allein, also ohne ein Team, im Privathaushalt oder in extra angemieteten Räumen arbeitet. Dies stellt eine strukturelle Besonderheit dar, die durch eine gezielte fachliche und kollegiale Vernetzung der Tagespflegepersonen begleitet werden soll. Ziel ist es, tragfähige Kooperationsbündnisse zu schließen, Erfahrungen, Wissen und Ressourcen auszutauschen sowie die eigene Arbeit als Tagespflegeperson reflektierend zu betrachten.

#### Vernetzungsangebote für Tagespflegepersonen

- regelmäßige Netzwerktreffen in Kooperation mit Familienzentren,
- Kooperation mit den Familienzentren und den NetzwerksprecherInnen bei der Jahresplanung der Netzwerktreffen,
- Weitergabe von Informationen und aktuellen Fachthemen per Internet,
- Angebote zur thematischen Weiterbildung,
- Unterstützung bei der Bildung von regionalen Vertretungsgruppen,
- regionale Angebote von Treffen oder Angebot der Raumnutzung in den Familienzentren,
- von Tagespflegepersonen selbst organisierte Treffen, Aktionen, Ausflüge und Interessensgemeinschaften.

Im Rahmen der Netzwerktreffen werden regelmäßig Netzwerk-SprecherInnen der Tagespflegepersonen gewählt.

Die SprecherInnen vertreten die Interessen der Tagespflegepersonen. Sie werden vom Jugendamt in die Planung der Netzwerktreffen einbezogen und sind Ansprechpartner/innen für das Jugendamt und andere Tagespflegepersonen.

### **12.3 Vertretungsgruppen**

Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung,
3. Urlaub,
4. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Tageskinder nicht zur Verfügung steht.

Grundsätzlich ist im Vertretungsfall zunächst eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Für den Vertretungsfall bilden Tagespflegepersonen regionale Vertretungsgruppen aus zwei bis drei Tagespflegepersonen. Diese stellen über regelmäßige Treffen (z.B. gegenseitige

Besuche, gemeinsame Unternehmungen) ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Tagespflegepersonen und Kindern sicher. Die Vertretungsgruppe wird dem Jugendamt mitgeteilt und dort registriert. In den Betreuungsverträgen ist die Vertretungsgruppe zu benennen. Im Vertretungsfall werden die Kinder durch die Vertretung betreut. Der Vertretungsfall ab dem 4. Tag ist grundsätzlich beim Jugendamt anzuzeigen (vergl. Ziffer 11.5).

Vertretungskräfte erhalten für nachgewiesene Vertretungsfälle bei Krankheit ab dem vierten Tag Zahlungen entsprechend ihres Tagespflegeentgeltes des Jugendamtes. Vertretungen bei Urlaub, Fortbildung oder persönlichen Gründen und Krankheitsvertretungen zwischen ein und drei Tagen sind selbstverantwortlich innerhalb der Vertretungsgruppen zu regeln.

#### **12.4 Beratungsangebot zur Unterstützung der Selbstständigkeit**

Durch eine gute Vorbereitung von Tagespflegepersonen auf die Anforderungen der Selbstständigkeit kann erreicht werden, dass sie ihre Tätigkeit mit einer größeren Sicherheit und somit langfristiger ausüben. Denn die Selbstständigkeit ist in vielen Fällen von den Tagespflegepersonen nicht „selbstgewählt“. Die Tätigkeit im Arbeitsfeld Kindertagespflege bringt dies mit sich. Wenige der Tagespflegepersonen haben schon vorher Erfahrungen mit den Anforderungen einer Selbstständigkeit gemacht. Daher sollen Tagespflegepersonen im „Handling“ ihrer selbstständigen Tätigkeit unterstützt werden.

Ziele:

- Tagespflegepersonen sollen in der Planung ihrer Selbstständigkeit unterstützt werden,
- Tagespflegepersonen sollen über Regelungen zu Steuer, Sozialversicherungspflicht und Erwerbsstatus informiert werden,
- Tagespflegepersonen sollen über eventuelle Fördermöglichkeiten (z.B. Existenzgründerzuschuss) informiert werden,
- Tagespflegepersonen können zu o.g. Punkten auch eine individuelle Beratung erhalten,
- den Tagespflegepersonen wird die finanzielle Nachweisführung erleichtert.

Zur Umsetzung werden zwei Bausteine in Kooperation mit der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (RBW) und einem freien Steuerberater angeboten.

Die Bausteine sind in die Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen integriert und werden kostenfrei angeboten.

#### **12.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden.

Zur Deckung des Bedarfes der Tagesbetreuung von Kindern müssen geeignete Personen für die Kindertagespflege interessiert und gewonnen werden.

Daher muss verstärkt Transparenz und Zugänglichkeit hergestellt sowie über die Erlaubnispflicht informiert werden. Ergänzend bedarf es auch einer Information der Erziehungsberechtigten über Inhalte und Angebote der Tagespflege.

Geeignete Mittel zur Information sind Broschüren, Plakate und Flyer für Tagespflegepersonen, Veröffentlichungen in Presse und Internet sowie regelmäßige Infoveranstaltungen.

## Anlage 1 Literatur

- Andres, B.; Laewen, H.-J. (2011): Das infans-Konzept der Frühpädagogik - Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Verlag das netz. Weimar, Berlin.
- Becker-Stoll, F. (2012): Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren - Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung. Herder Verlag, Freiburg.
- Dr. rer.nat. Brüll, M. (2010): Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, erstellt im Rahmen der Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege am DJI
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2011): Kindertagespflege- damit es allen gut geht. [http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=25630](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=25630)
- Holmes, J. (2002): John Bowlby und die Bindungstheorie. Reinhardt Verlag, München.
- Montada, L. (1987): Die geistige Entwicklung aus der Sicht Jean Piagets. In: R. Oerter, Montada (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Beltz-Verlag, Psychologie-Verlags-Union, Weinheim.
- Montessori, M. (2007): Das kreative Kind - Der absorbierende Geist, Herder, Freiburg.
- Pikler, E. (2001): Laßt mir Zeit. Die selbständige Bewegungsentwicklung des Kindes bis zum freien Gehen. Untersuchungsergebnisse, Aufsätze und Vorträge. (Mit Anna Tardos). Pflaum, München.
- Pikler, E.; Hrsg: Anna Tardos, A., Valentin, L. (2002): Miteinander vertraut werden. Erfahrungen und Gedanken zur Pflege von Säuglingen und Kleinkindern). Arbor Verlag, Freiamt.
- Reggio Children (Hrsg.)(2002): Hundert Sprachen hat das Kind. Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied.
- Schäfer, Gerd E. (2005): Bildung beginnt mit der Geburt. Ein offener Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Beltz Verlag, Weinheim/ Basel.
- Dr. Schnock, B. (2009): Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 2, erstellt im Rahmen der Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege am DJI.
- Sell, S.; Kukula, N.(2012): Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege- Von der aktuellen Praxis zu einem zukunftsfähigen Modell? Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz, im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege, Remagen.
- Schoyerer, G.(2012): Fachberatung in der Kindertagespflege Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, erstellt im Rahmen der Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege am DJI.
- Schoyerer, G.(2010): Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 3, erstellt im Rahmen der Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege am DJI.
- Wiemert, H. (2012): Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential- Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung, erstellt im Rahmen der Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege am DJI.

## Anlage 2 Eingewöhnungsmodell

Gestaltung der Eingewöhnungsphase nach Erkenntnissen der infans-Forschung	
<p><b>3 Tage Grundphase/ in diesen ersten 3 Tagen kein Trennungsversuch</b></p>	<p>Mutter/Vater kommt mit dem Kind zusammen zur Tagespflegeperson, möglichst immer zur gleichen Zeit (Dauer: ca. 1 Stunde) und bleibt gemeinsam mit Kind</p> <p>Rolle der Mutter/Vater:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eher passiv</li> <li>• das Kind auf keinen Fall drängen, sich von ihm zu entfernen</li> <li>• immer akzeptieren, wenn das Kind ihre Nähe sucht</li> <li>• das Kind muss das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit der Mutter/Vater jederzeit da ist</li> </ul> <p>Rolle der Tagespflegeperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorsichtige Kontaktaufnahme über Spielangebote</li> <li>• oder über eine Beteiligung am Spiel des Kindes</li> <li>• feinabgestimmt, ohne Druckausübung auf das Kind</li> </ul>
<p><b>4. Tag/ erster Trennungsversuch/ nach Wochenende: erst am 5.Tag</b></p>	<p><b>Ziel:</b> vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase</p> <p>Einige Minuten nach der Ankunft im Gruppenraum verabschiedet sich die Mutter/Vater vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe.</p> <p>Die <b>Reaktionen</b> des Kindes sind der Maßstab für die Fortsetzung oder den Abbruch dieses Trennungsversuches:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmütige, weiter an der Umwelt interessierte Reaktionen Bis maximal 30 Minuten Ausdehnung der Trennung.</li> <li>• Dies gilt auch dann, wenn das Kind zu weinen beginnt, sich aber rasch und dauerhaft von der Tagespflegeperson beruhigen lässt</li> <li>• wirkt das Kind nach dem Weggang der Mutter/Vater verstört (erstarrte Körperhaltung) oder beginnt untröstlich zu weinen, so muss die Mutter sofort zurückgeholt werden.</li> </ul>
<p><b>Kürzere Eingewöhnung</b></p>	<p>Klare Versuche der Kinder selbst mit Belastungssituationen fertig zu werden und sich dabei nicht an die Mutter/Vater zu wenden, eventuell sogar Widerstand gegen das Aufnehmen, wenige Blicke zur Mutter und seltene oder eher zufällig wirkende Körperkontakte sprechen für eine</p> <p><b>kürzere Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 6 Tage</b></p>
<p><b>Längere Eingewöhnung</b></p>	<p>Häufige Blick- und Körperkontakte mit der Mutter und das heftige Verlangen nach Rückkehr der Mutter/Vater beim Trennungsversuch am 4. Tag sind Anzeichen für die Notwendigkeit einer <b>längeren</b> Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 2 - 3 Wochen.</p> <p><b>Mit dem nächsten Trennungsversuch muss einige Tage gewartet werden</b></p>

<p><b>Stabilisierungsphase</b></p>	<p>Ab dem 4. Tag versucht die Tagespflegeperson von der Mutter/Vater die Versorgung des Kindes zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Füttern</li> <li>• Wickeln</li> <li>• sich als Spielpartner anbieten</li> <li>• die Mutter/Vater überlässt es jetzt immer öfter der Tagespflegeperson auf Signale des Kindes zu reagieren und hilft nur noch, wenn das Kind die Tagespflegeperson noch nicht akzeptiert.</li> </ul> <p>Nur wenn das Kind sich beim Trennungsversuch am 4. Tag von der Erzieherin trösten ließ bzw. gelassen auf die Trennung reagiert, sollte die Trennungszeit am 5. Tag ausgedehnt werden. Am 5. und am 6. Tag ist die Anwesenheit der Mutter/Vater in der Kindertagespflege notwendig, damit sie bei Bedarf in den Raum geholt werden kann.</p> <p>Wenn sich das Kind am 4. Tag nicht trösten ließ, sollte die Mutter am 5. und am 6. Tag mit ihrem Kind wie vorher am Gruppengeschehen teilnehmen und je nach Verfassung des Kindes am 7. Tag einen erneuten Trennungsversuch machen</p>
<p><b>Schlussphase</b></p>	<p>Die Mutter/Vater hält sich nicht mehr in der Räumlichkeiten der Kindertagespflege auf, ist jedoch <b>jederzeit</b> erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Tagespflegeperson noch nicht ausreicht, um das Kind in besonderen Fällen aufzufangen.</p>

## Anlage 3 Elternbeitragstabelle

Anlage zu § 1 Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder

### Elternbeitragsstaffelung ab 01.08.2008 / Elternbeiträge je Monat

<b>Wöchentliches Betreuungsbudget</b>					
<b>Kinder ab 3 Jahre</b>					
<b>Jahreseinkommen</b>	<b>15 Std</b>	<b>bis 25 Std</b>	<b>bis 35 Std</b>	<b>bis 45 Std</b>	<b>bis 55 Std</b>
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	22 €	26 €	30 €	45 €	54 €
bis 30.000€	35 €	41 €	48 €	70 €	84 €
bis 35.000€	40 €	47 €	55 €	80 €	96 €
bis 40.000€	61 €	72 €	85 €	100 €	120 €
bis 45.000€	65 €	77 €	90 €	120 €	144 €
bis 50.000€	72 €	85 €	100 €	140 €	168 €
bis 55.000€	95 €	112 €	132 €	170 €	204 €
bis 60.000€	104 €	122 €	144 €	190 €	228 €
bis 65.000€	123 €	145 €	170 €	235 €	282 €
bis 70.000€	133 €	157 €	185 €	250 €	300 €
bis 75.000€	145 €	170 €	200 €	265 €	318 €
über 75.000 €	156 €	183 €	215 €	280 €	336 €
<b>Kinder 2 Jahre</b>					
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	31 €	37 €	43 €	58 €	69 €
bis 30.000€	46 €	55 €	64 €	85 €	102 €
bis 35.000€	60 €	71 €	84 €	110 €	132 €
bis 40.000€	81 €	96 €	113 €	138 €	165 €
bis 45.000€	92 €	108 €	127 €	163 €	195 €
bis 50.000€	101 €	119 €	140 €	183 €	219 €
bis 55.000€	123 €	145 €	170 €	215 €	258 €
bis 60.000€	136 €	160 €	188 €	240 €	288 €
bis 65.000€	154 €	182 €	213 €	278 €	333 €
bis 70.000€	165 €	194 €	229 €	295 €	354 €
bis 75.000€	176 €	208 €	244 €	313 €	375 €
über 75.000 €	188 €	221 €	260 €	330 €	396 €
<b>Kinder unter 2 Jahren</b>					
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	41 €	48 €	56 €	70 €	84 €
bis 30.000€	58 €	68 €	80 €	100 €	120 €
bis 35.000€	81 €	95 €	112 €	140 €	168 €
bis 40.000€	101 €	119 €	140 €	175 €	210 €
bis 45.000€	118 €	139 €	164 €	205 €	246 €
bis 50.000€	130 €	153 €	180 €	225 €	270 €
bis 55.000€	150 €	177 €	208 €	260 €	312 €
bis 60.000€	167 €	197 €	232 €	290 €	348 €
bis 65.000€	185 €	218 €	256 €	320 €	384 €
bis 70.000€	196 €	231 €	272 €	340 €	408 €
bis 75.000€	208 €	245 €	288 €	360 €	432 €
über 75.000 €	220 €	259 €	304 €	380 €	456 €

**Erläuterungen:**

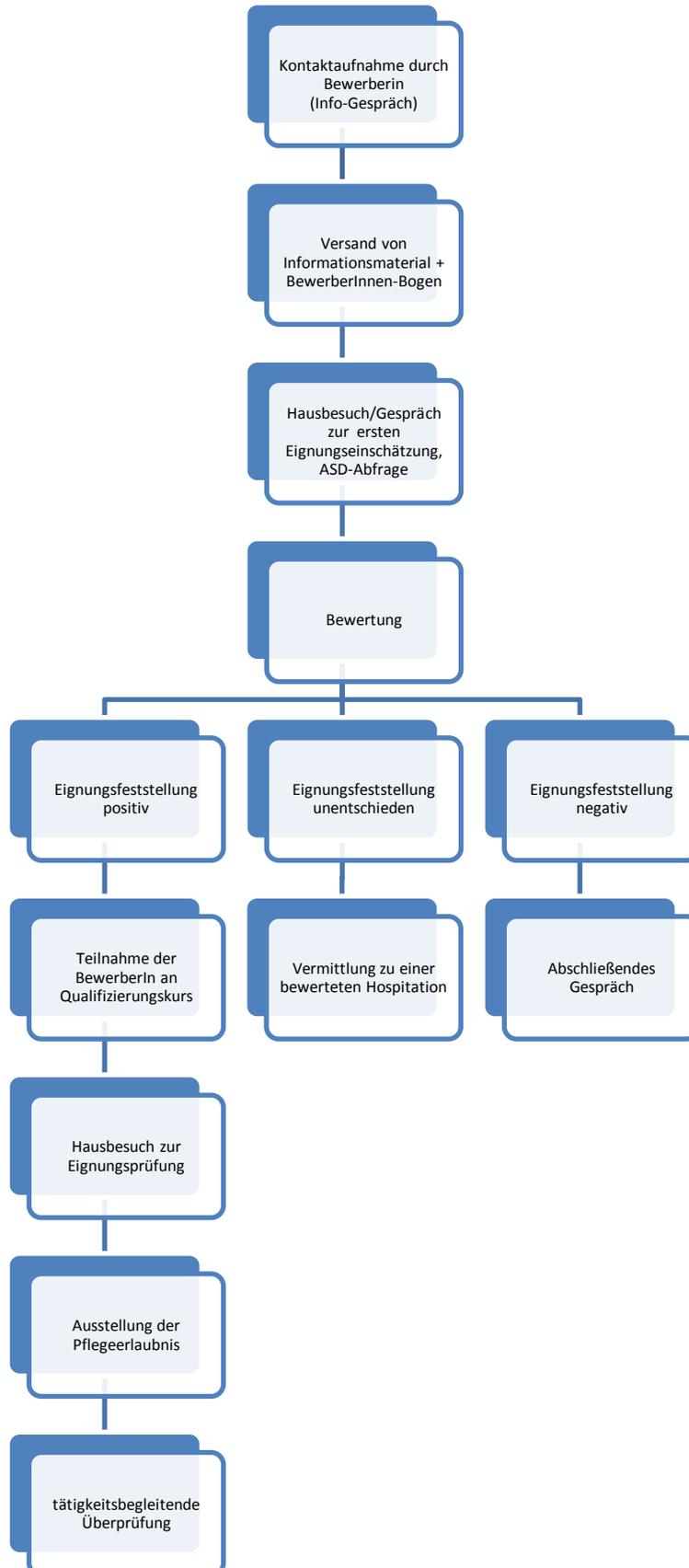
\* Der Betreuungsumfang in Kindertagesstätten beträgt 25 / 35 / 45 Stunden.

\* Der Betreuungsumfang für qualifizierte Kindertagspflege beträgt 15 / 25 / 35 / 45 / 55 Stunden.

\* Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden für beide Angebote addiert. Hiernach erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages nach den in der Beitragstabelle

## Anlage 4

### Ablaufverfahren des Jugendamtes zur Eignungsfeststellung



## Anlage 5 Tagespflegeentgelt

1. Eingewöhnungspauschale je Kind 150 Euro

2. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

Stufe 3: a) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

b) Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.

c) An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

d) Die Stufe wird frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

3. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 3,70 Euro

Erfahrungsstufe 2: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,20 Euro

Erfahrungsstufe 3: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,50 Euro

4. Monatspauschale

Zeitstufe	STD/Woche	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3
1	bis 15	239 Euro	271 Euro	290 Euro
2	bis 25	398 Euro	452 Euro	484 Euro
3	bis 35	557 Euro	632 Euro	677 Euro
4	bis 45	716 Euro	813 Euro	871 Euro
5	bis 55	875 Euro	993 Euro	1064 Euro

5. Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2014). Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 01.08.2017.

6. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.

7. Kostenübernahme Qualifizierung

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

8. Kostenübernahme Fortbildungen

Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Kindertagespflege wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich 50 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt.